

Satzung des Landkreises Lindau (Bodensee) über die Entschädigung der Kreisrätinnen und Kreisräte und sonstiger ehrenamtlich tätiger Kreisbürgerinnen und Kreisbürger

Der Landkreis Lindau (Bodensee) erlässt auf Grund Art. 14a und 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) folgende Satzung:

Vorbemerkung

Die entsprechend der gesetzlichen Formulierung der Landkreisordnung in dieser Geschäftsordnung in männlicher und weiblicher Form gewählten Bezeichnungen dienen der Lesbarkeit der Geschäftsordnung und schließen auch die Personengruppe Divers der entsprechenden Ämter bzw. Berufsgruppen ein.

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung.....	1
Inhaltsübersicht.....	1
§ 1 Tätigkeit der ehrenamtlichen Kreisrätinnen und Kreisräte; Sitzungsentschädigung .	2
§ 2 Entschädigung der Fraktionen und Ausschussgemeinschaften.....	2
§ 3 Entschädigung der weiteren stellvertretenden Landrätinnen und Landräte	3
§ 4 Entschädigung für den freiwilligen Feuerwehrdienst	3
§ 5 Entschädigung von weiteren Beauftragten des Landkreises	4
§ 6 Sonstige Entschädigungen	5
§ 7 In Kraft treten.....	5

§ 1

Tätigkeit der ehrenamtlichen Kreisrätinnen und Kreisräte; Sitzungsentschädigung

- (1) Die Kreisrätinnen und Kreisräte erhalten eine monatliche Pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 Euro.
- (2) Die Mitglieder des Kreistags erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, eines Ausschusses, eines Beirates oder eines Arbeitskreises eine Entschädigung für jeden Sitzungstag in Höhe von 75 Euro. Für ganztägige Sitzungen (Sitzungsdauer mehr als 6 Stunden) wird eine Entschädigung von 100 Euro gewährt.
- (3) Die Teilnahme an einer Sitzung wird durch die Anwesenheitsliste nachgewiesen.
- (4) Reisekosten zum Sitzungsort werden nicht erstattet. Mit der Sitzungsentschädigung sind alle Reisekosten und sonstige Auslagen abgegolten.
- (5) Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die durch eine Bescheinigung ihres Arbeitgebers nachweisen, dass sie durch die Teilnahme an einer Sitzung einen Verdienstausschlag haben, und selbstständig Tätige erhalten außerdem für jede volle Stunde einer Sitzung eine Entschädigung von 35 Euro zum Ausgleich des Verdienstausschlages, höchstens jedoch für 8 Stunden täglich. Für die Hin- und Rückfahrt wird pauschal eine weitere Stunde angesetzt.

§ 2

Entschädigung der Fraktionen und Ausschussgemeinschaften (vgl. § 29 Abs. 4 GeschO)

- (1) Mit der in § 1 Abs. 1 geregelten Pauschale sind alle Kosten für die Teilnahme an Ausschussgemeinschafts- oder Fraktionssitzungen abgegolten.
- (2) Die Reisekosten zum Sitzungsort werden nicht erstattet. Mit der in § 1 Abs. 1 geregelten Pauschale sind alle Reisekosten und sonstigen Auslagen abgegolten.
- (3) Die Vorsitzenden der Kreistagsfraktionen erhalten eine monatliche Grundentschädigung von 125 Euro zzgl. einem monatlichen Erhöhungsbetrag von 5 Euro für jedes Fraktionsmitglied, einschließlich der bzw. des Vorsitzenden. Bei Fraktionen mit mehr als 7 Mitgliedern (einschließlich der bzw. des Vorsitzenden) erhält der 1. Stellvertreter bzw. die 1. Stellvertreterin eine monatliche

Entschädigung von 60 Euro. Die Fraktionsschriftführer/innen erhalten eine monatliche Entschädigung von 60 Euro.

- (4) Die Vorsitzenden der Ausschussgemeinschaften erhalten eine monatliche Grundentschädigung von 75 Euro. Die Schriftführer/innen der Ausschussgemeinschaften erhalten eine monatliche Entschädigung von 30 Euro.

§ 3

Entschädigung der weiteren stellvertretenden Landrätinnen und Landräte

- (1) Die weiteren stellvertretenden Landrätinnen und Landräte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 150 Euro. Mit der Aufwandsentschädigung sind alle Reisekosten und sonstigen Auslagen, die anlässlich von Dienstreisen innerhalb des Landkreises entstehen, abgegolten.
- (2) Für die Vertretung des Landrats bzw. der Landrätin erhalten sie zusätzlich eine Aufwandsentschädigung von 50 Euro für jeden Termin. Für ganztägige Termine (mehr als 6 Stunden) wird eine Entschädigung von 100 Euro gewährt. Die Termine werden durch die stellvertretenden Landrätinnen und Landräte aufgelistet und quartalsweise abgerechnet.
- (3) Verdienstaufschlag wird nicht erstattet.

§ 4

Entschädigung für den freiwilligen Feuerwehrdienst

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Kreisbürgerinnen und Kreisbürger des Landkreises erhalten für ihre Tätigkeit im freiwilligen Feuerwehrdienst eine angemessene monatliche Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für
- | | |
|--|------------|
| den Kreisbrandrat bzw. die Kreisbrandrätin | 1.420 Euro |
| den Kreisbrandinspektor bzw. die Kreisbrandinspektorin | 710 Euro |
| den Kreisbrandmeister bzw. die Kreisbrandmeisterin | 320 Euro |
| den Kreisjugendwart bzw. die Kreisjugendwarterin | 100 Euro |

- (2) Einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung A gelten mit dem gleichen Vomhundertsatz unmittelbar für die festgesetzte Entschädigung nach Absatz 1. Centbeträge sind dabei auf volle zehn Cent aufzurunden.
- (3) Mit den in Absatz 1 bezifferten Aufwandsentschädigungen sind der Verdienstausschlag sowie alle Reisekosten und sonstigen Auslagen, die anlässlich von Dienstreisen innerhalb des Landkreises entstehen, abgegolten. Die Regelungen in § 13 Absatz 3 und 4 AVBayFWG bleiben davon unberührt.
- (4) Dem Kreisbrandrat bzw. der Kreisbrandrätin wird für die Dienstfahrten ein Dienstwagen zur Verfügung gestellt, des Weiteren erhält er bzw. sie eine pauschale Kostenerstattung für sein bzw. ihr Arbeitszimmer und die damit verbundenen Nebenkosten in Höhe von 120 Euro pro Monat.
- (5) Der Kreisbrandinspektor bzw. die Kreisbrandinspektorin erhält für die Fahrtkosten im Landkreis eine Fahrtkostenpauschale von 160 Euro pro Monat.

§ 5

Entschädigung von weiteren Beauftragten des Landkreises

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Kreisbürgerinnen und Kreisbürger des Landkreises erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene monatliche Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für

den bzw. die Behindertenbeauftragte/n	150 Euro
den bzw. die Sportbeauftragte/n	150 Euro
den Leiter bzw. die Leiterin der Kreisbildstelle	315 Euro
den bzw. die Kreisheimatpfleger/in	200 Euro
den bzw. die Kreisarchivar/in	55 Euro
den Vorstand des Integrationsbeirats	30 Euro

- (2) Mit den in Absatz 1 bezifferten Aufwandsentschädigungen sind der Verdienstausschlag sowie alle Reisekosten und sonstigen Auslagen, die anlässlich von Dienstreisen innerhalb des Landkreises entstehen, abgegolten. Bei der bzw. dem Behindertenbeauftragten sind zusätzlich alle Stellungnahmen für den Landkreis Lindau (Bodensee) als Bauherrn abgegolten.

§ 6

Sonstige Entschädigungen

- (1) Sonstige ehrenamtlich tätige Kreisbürgerinnen und Kreisbürger erhalten, sofern sie zu den Sitzungen des Kreistages, seiner Ausschüsse oder Beiräte bestellt sind, oder sofern sie im Auftrag des Landkreises Dienstgeschäfte außerhalb des Landkreises wahrnehmen und keine gesonderte Regelung für die Entschädigung gilt, eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des § 1. Dies gilt nicht, soweit Kreisbürgerinnen und Kreisbürger von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber in den Kreistag, seine Ausschüsse oder Beiräte entsandt sind und die Teilnahme an den Sitzungen Teil ihrer Berufsausübung ist.
- (2) Mit den genannten Entschädigungen sind die Reisekosten im Landkreis abgegolten. Für Dienstgeschäfte außerhalb des Landkreises wird, wenn die Dienstreise vom bzw. von der Vorsitzenden des Kreistages angeordnet ist, Entschädigung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz (BayRKG) in der jeweils gültigen Fassung gewährt.

§ 7

In Kraft treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die für die Wahlperiode des Kreistages 2014 bis 2020 erlassene Satzung in der Fassung vom 16. Mai 2014 außer Kraft.

Landratsamt Lindau (Bodensee)

Lindau (Bodensee), 14. Mai 2020



Elmar Stegmann

Landrat

